

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture Service de la santé publique Section soins de longue durée

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur Dienststelle für Gesundheitswesen Sektion Langzeitpflege

# Budget 2021 Informationen für die Gemeinden

#### Gesetz über die Langzeitpflege

Das Gesetz über die Langzeitpflege ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Es sieht eine Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten der Pflegeheime (PH) entsprechend ihrem Vermögen sowie eine Verteilung der Restfinanzierung der Langezeitpflege (PH, Pflege zu Hause, Tagespflegestrukturen) zwischen dem Kanton (70 %) und den Gemeinden (30 %) vor

Gemäss dem Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Langzeitpflege vom 14. September 2011, bestimmt der Staatsrat jährlich mittels Beschluss die fakturierbaren Kosten und die Restfinanzierung der öffentlichen Hand für die Pflege. Die Tarife 2021 zulasten der öffentlichen Hand werden somit erst auf Ende Jahr festgelegt. Jedoch kann für die Erstellung des Budgets 2021 die geltenden Tarife des Jahres 2020 benützt werden.

## Finanzierung 2021 der Pflegeheime (PH)

MCH1 570.364 MCH2 412.3634 570.564 412.3635 412.5640

Die Finanzierung für das Jahr 2021 der PH wird zwischen dem Kanton (70 %) und der Gemeinde (30 %) aufgeteilt. Diese sieht folgendermassen aus:

Pflegekosten (gemäss BESA)

- ./. Beteiligung der Krankenpflegeversicherung
- ./. Beteiligung der Versicherten
- = Restfinanzierung Pflege
- + Subventionen

### = Total zulasten der öffentlichen Hand

70 % zulasten des Kantons 30 % zulasten der Gemeinden

- Die Pflege jedes Bewohners eines PH wird nach einem Klassifikationssystem "BESA (12 Stufen)" bewertet. Die BESA-Stufe wird auch verwendet, um den finanziellen Beitrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der öffentlichen Hand zu bestimmen. Es ist zu beachten, dass die von den Krankenkassen zu zahlenden Tarife für die PH zum 1. Januar 2020 nach oben revidiert wurden und somit Auswirkungen auf die öffentlichen Hand haben.
- Den PH werden auch Subventionen für Pflegeleiter (CHF 2.-- pro Pflegetag), für Psychogeriatrie (CHF 1.-- pro Pflegetag), für Palliative Pflege, Qualität und Aktivierung (CHF 0.50 pro Pflegetag), für Weiterbildung (CHF 1.50 pro Pflegetag), für die Ausbildung von Praktikanten (CHF 100.-- pro Woche), für die Lernenden des Pflegesektors (CHF 400.-- pro Monat) und für die PH, die über Kurzaufenthaltsbetten (KAB) verfügen (CHF 15'000.-- pro Jahr und pro KAB).
- Zusätzlich wird seit dem 1. Januar 2018 eine Subvention von CHF 80.-- pro Beherbergungstag in einem Kurzaufenthaltsbett bewährt. Ziel ist es, den in Rechung gestellten Pensionspreis zu reduzieren.

• Eine Beteiligung zwischen 0 % und 20 % an den Pflegekosten wird den Bewohnern entsprechend ihrem Vermögen verrechnet.

**Der Globalbetrag zulasten der Gemeinden dürfte zirka CHF 23'500'000.--** auf eine Total von CHF 78'300'000.-- **betragen**.

Im Prinzip basiert die Beteiligung der Gemeinden auf dem Wohnsitz des Versicherten. Die Gemeinden können allerdings zusätzliche Kriterien gemäss dem Artikel 21 des Gesetzes über die Langzeitpflege definieren.

Somit ist die durchschnittliche Beteiligung der Gemeinden pro Tag auf CHF 19.60 geschätzt worden. Gleichwohl machen wir Sie darauf aufmerksam, dass dieser Betrag nur einen Durchschnittswert pro Tag für die Betreuung darstellt. Dieser kann für jeden Bewohner stark abweichen, dies je nach seiner Beteiligung an den Pflegekosten anhand seines Vermögens und anhand seines Gesundheitszustandes (BESA-Stufe).

## Entwicklung der Finanzierung 2022-2024

Unter Berücksichtigung der oben genannten Elemente sollte sich die Finanzierung der Gemeinden für die PH wie folgt entwickeln:

Jahr	Globalbetrag (Gemeinden)	Beteiligung pro Tag
2022	CHF 24'600'000	CHF 19.90
2023	CHF 25'300'000	CHF 20
2024	CHF 25'800'000	CHF 20.15

Juli 2020 - DGW